

# caritas



Deutscher  
Caritasverband e.V.

Deutscher Caritasverband e.V. Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin

An

[REDACTED]

SPD-Bundestagsfraktion

10111 Berlin

Per E-Mail

**Präsidentin**  
**Eva Maria Welskop-Deffaa**

Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin  
Klara-Ullrich-Haus

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.  
Lorenz-Werthmann-Haus

Telefon 030 284447 404  
bueroderpraesidentin@caritas.de

Datum 24. Juni 2024

Sehr geehrter [REDACTED],

die SPD-Fraktion hat nach der Veröffentlichung des Berichts der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin der Bundesregierung die Arbeit an einem Positionspapier zur Reform des Schwangerschaftsabbruchsrechts aufgenommen. Das Papier soll morgen – nach Vorberatung in verschiedenen Arbeitsgruppen – in der Fraktion beraten werden.

Für den Deutschen Caritasverband e.V. ist die Frage, wie wir Frauen und jungen Eltern zur Seite stehen können, wenn Schwangerschaft und Geburt kein „freudiges Ereignis“ sind, von allergrößter Bedeutung. Wir wissen, dass eine ungewollte Schwangerschaft eine große Belastung darstellen kann, nicht zuletzt, weil sie besonders häufig in ohnehin schon schwierigen Lebenssituationen auftritt. Das in der Beratung befindliche Positionspapier der SPD beschreibt zu recht, dass „bei einer angespannten finanziellen Situation oder einer krisenhaften Partnerschaft“ ungewollt schwangere Frauen – etwa auch solche mit Gewalterfahrung – auf Unterstützungsmöglichkeiten unabdingbar angewiesen sind.

Das Leistungsangebot des Schwangerschaftskonfliktgesetzes antwortet auf diese Situation – nicht zuletzt mit der **verpflichtenden Beratung** durch anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen, die **qualitätsgesichert** den Frauen als Resonanzraum zur Abwägung von Entscheidungsaspekten zur Verfügung steht und sie auch vor irreführenden Beratungsangeboten schützt. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz beschreibt den Umfang der Information, die über die Beratung verfügbar gemacht wird, die Beratung unterstützt die Freiwilligkeit der Entscheidung für oder gegen den Abbruch, der Beratungsschein hilft dem Arzt, die Freiwilligkeit der Entscheidung für die Abtreibung vor dem Abbruch abzusichern.

Seit den Anfängen der Beratungspflicht stellt sich die Frage, ob die Beratung ihr Ziel erreicht, wenn sie auf die Freiwilligkeit der Beratung verzichtet. Eine aktuelle Befragung von Donum

Vitae Bayern bestätigt die Funktionalität der Pflichtberatung: 82% der Frauen sagen nach der Schwangerschaftsberatung, dass die Beratung sie entlastet habe, 94%, dass sie sie als hilfreich empfunden haben – obwohl gleichzeitig fast 39% bestätigen, ohne die gesetzliche Pflicht keine Beratung in Anspruch genommen zu haben!

In einer unter vielen Gesichtspunkten erheblich belastenden Stresssituation erst noch entscheiden zu müssen, ob eine Beratung hilfreich und den Aufwand lohnend wäre, führt dazu, dass nur ein Teil der Frauen, die von der Beratung profitieren können, den Weg in die Beratungsstelle findet. Die Beratungspflicht ist nur scheinbar eine Last, faktisch unterstützt sie die Frauen, indem sie den Zugang zum Angebot ebnet – das ist besonders für jene zentral, die aufgrund sozialer oder sprachlicher Barrieren ansonsten den Weg nicht finden, sowie für jene, die von ihren (Ex-)Partnern oder anderen Angehörigen zum Abbruch gedrängt werden.

**Wir bitten Sie dringend, in Ihrem Positionspapier auf die Abschaffung der Beratungspflicht zu verzichten und mit dem BMFSFJ und BMJ als den beiden federführenden Ressorts zu prüfen, wie die psychosoziale Pflichtberatung im Schwangerschaftskonfliktgesetz gestärkt werden kann. Im Schwangerschaftskonfliktgesetz könnte auch die Regelung zur Kostenerstattung des Schwangerschaftsabbruchs modernisiert und das Recht auf Methodenwahl bei Schwangerschaftsabbrüchen gestärkt werden.**

Die SPD will sich bei der Reform des Schwangerschaftskonfliktrechts für eine Reform der Regelungen im **Strafrecht** einsetzen. Wir begrüßen, dass die SPD deutlich bestätigt, dass Schwangerschaftsabbrüche gegen den Willen und ohne Zustimmung der Schwangeren selbstverständlich strafbar sein sollen. Sie setzen sich im Entwurf Ihres Positionspapiers außerdem dafür ein, dass der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verboten sein soll, sobald eine „Überlebenschance außerhalb des Uterus in Einzelfällen“ besteht. Damit bestätigen Sie, dass der Schutz des Lebens des Kindes neben dem Schutz der Selbstbestimmung der Frau ein zentrales Anliegen ist und ein Auftrag unserer Verfassung bleibt. Das ist gut. Denn tatsächlich sind wir bezüglich der Frage, ob sich die Verhältnisse in Deutschland so verändert haben, dass die Urteile des Bundesverfassungsgerichts von 1975 und 1993 keine Bindungswirkung mehr entfalten, unterschiedlicher Auffassung. Eine Verschlechterung der Versorgungslage, die die Abwägungen des Urteils in Frage stellen könnte, sehen wir nicht. Dabei anerkennen wir, dass die Versorgungslage nicht einheitlich und nicht in ganz Deutschland ausreichend gut ist, obwohl das Schwangerschaftskonfliktgesetz den Bundesländern aufträgt, eine ausreichende Versorgung zu gewährleisten. Die seit 2021 steigenden Abbruchzahlen sind für uns ein Hinweis darauf, dass durchaus Ärzte und Ärztinnen zu finden sind, die den Abbruch vornehmen. Der

Mangel an medizinischer Versorgung im ländlichen Raum ist ein Phänomen, das nicht auf Gynäkologen beschränkt ist.

Ebenso teilen wir Ihre Einschätzung nicht, dass das geltende (Straf-)Recht nicht zu einer Reduzierung der Abbrüche geführt habe. Gerade der fast kontinuierliche Rückgang der Zahlen von 2001 bis 2012 deutet für uns klar darauf hin, dass das in den 90er Jahren errungene Recht seine Wirkung nicht verfehlt hat. Dabei wirken Strafrecht und Unterstützungsangebote zusammen.

Die Veränderungen im Strafrecht, die Sie in den Blick nehmen, machen uns einige Sorgen. Wir halten es zwar für richtig, dass – wie im geltenden Recht – nicht die Frau, sondern lediglich der Arzt, der den Abbruch vornimmt, dann von Strafe bedroht sein soll, wenn er den Abbruch rechtswidrig – also z.B. gegen den Willen der Frau – vornimmt, wir haben aber erhebliche Bedenken bezüglich der Frist, die die SPD dabei neu definieren will.

Diese Frist an die Überlebensfähigkeit des Kindes außerhalb des Körpers der Frau zu knüpfen, erscheint uns ethisch problematisch und lebensfremd. Tatsächlich ist ein Mensch auch nach der Geburt nur begrenzt alleine lebensfähig, Menschen sind keine Nestflüchter, sondern brauchen zum Heranwachsen noch viele Jahre lang sehr viel Aufmerksamkeit, Liebe und Zeit ihrer Umgebung. Umgekehrt ist das Kind im Uterus auch schon vor seiner extrauterinen Überlebensfähigkeit dank moderner bildgebender Verfahren eindeutig als Mensch und lebendiges Wesen erkennbar. Welchen Unterschied macht es für eine ungewollt schwangere Frau, die ihre Schwangerschaft bis zur 15. Woche verdrängt hat, ob die moderne Medizin ihr Kind außerhalb des Mutterleibs am Leben halten kann oder nicht?

**Wir bitten Sie, die geltende Regelung im Strafrecht, die mit der Formel „rechtswidrig, aber straffrei“ die Beziehung zwischen der Selbstbestimmung der Frau und dem Schutz des Lebens des Kindes in besonderer Weise balanciert, nicht zur Disposition zu stellen, sondern als einen grundsätzlich gelungenen Ausgleich zu erhalten.**

Die SPD weist zurecht darauf hin, dass Fragen nach Wohnraum und **Verhütung**, nach Kinderbetreuung und Familienleistungen eine wesentliche Rolle spielen, wenn es darum geht, das Schutzkonzept für das ungeborene Leben zu verbessern. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz weist der BZgA neben den Schwangerschaftsberatungsstellen eine besondere Rolle zu, um durch umfassende Sexualaufklärung und gute Information über Verhütung ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden. Deutschland ist diesbezüglich durch die Arbeit der **BZgA**

international vorbildlich aufgestellt. Es ist in hohem Maße irritierend, dass zu einem Zeitpunkt, zu dem die SPD-Fraktion eine intensive Diskussion darüber führt, wie das reproduktive Selbstbestimmungsrecht der Frau gestärkt werden kann, die Rolle der BZgA so wenig in den Blick gerät. Durch den soeben an die Fraktionen gesandten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit über ein Gesetz zur Stärkung der Öffentlichen Gesundheit gerät die Eigenständigkeit der BZgA und ihre exzellente Rolle in der Aufklärung und Verhütung, in der Prävention und Stärkung des Rechts auf reproduktive Gesundheit in Gefahr.

**Wir bitten Sie, den Maßnahmen der Aufklärung, Verhütung und damit der Ausstattung und Eigenständigkeit der BZgA die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und zu verhindern, dass im Schatten von Europameisterschaft und der Debatten über das Strafrecht genau jene Struktur Schaden nimmt, die über Jahre Frauen und Familien verlässlich bei der Familienplanung Unterstützung angeboten hat.**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender, die Balance der geltenden Regelung „rechtswidrig, aber straffrei“ stellt eine Lösung dar, die den Schutz des ungeborenen Kindes und die Selbstbestimmung der Frau gleichermaßen respektiert. Sehr gerne stehen wir Ihnen und den Fachkolleg:innen Ihrer Fraktion gemeinsam mit unserem Fachverband SkF für (informelle) Austauschformate zu diesem Thema zur Verfügung. Es liegt uns sehr am Herzen, hier einer Polarisierung entgegenzuwirken.

Mit herzlichen Grüßen



Eva M. Welskop-Deffaa  
Präsidentin